§ 1 Geltungsbereich

1.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten für alle Leistungen (Konzeption von Veranstaltungen, Organisation und Planung von Veranstaltungen und Umsetzung, Vermittlungen von Leistungen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen) zwischen dem Kunden und der WAVEZ Entertainment GbR, Gesellschafter: Nils Malewski, Lukas Neumann, Jan Wendling, Niedereschacher Str. 10, 78652 Deißlingen (nachfolgend Agentur genannt) diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB). Für die Angebote, Lieferungen und Leistungen der Agentur sind demnach nachstehende Bedingungen ausschließlich maßgebend.

1.2 Zusätzliche oder widersprechende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie von der Agentur ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Die Abnahme der Leistung der Agentur gilt in jedem Falle als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3 Werden mit dem Vertragspartner schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Angebote sind stets freibleibend. Die etwaigen als „Kostenrahmen“, „Kostenschätzung“ oder „Grobkostenkalkulation“ bezeichneten Angebote der Agentur sind unverbindlich.

2.2 Erfolgt durch den Veranstalter eine Auftragserteilung auf ein freibleibendes Angebot, ist erst dies im Rechtssinn ein Angebot zum Abschluss des Vertrags. Die Annahme eines Angebots zum Vertragsabschluss durch die Agentur kann bis zu zwei Wochen dauern. Der Vertrag kommt mit Zustellung der schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Erteilte Aufträge gelten aber auch dann als angenommen, wenn die Agentur nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht. Die Annahme eines Angebots ist außerdem auch ohne Einhaltung der Schriftform konkludent durch Erbringung der Leistung möglich.

§ 3 Preise und Leistungen

3.1 Alle Preise sind in Euro angegeben.

3.2 Sofern nicht anders angegeben verstehen sich alle Preise rein netto ohne die momentan gültige Umsatzsteuer.

3.3 Die in Angeboten angegebenen Preise sind bis zur Annahme des Auftrags nicht bindend. Erst mit Annahme durch die Agentur entsteht ein Anspruch auf Erfüllung der Leistungen zu den angebotenen Konditionen.

3.4 Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde liegenden Auftragsdaten unverändert bleiben. Vom Kunden beauftragte zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

3.5 Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Kunden, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistung Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen der Agentur sind, werden dem Kunden zusätzlich nach den aktuellen Vergütungssätzen der Agentur in Rechnung gestellt. Der Kunde wird durch die Agentur über entstehenden Mehrkosten informiert.

3.6 Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und für Rechnung der Agentur. Sie ist in diesem Falle nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnung der von ihr beauftragten Personen vorzulegen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

4.1 Die Agentur ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen.

4.2 Der Rechnungsbetrag ist spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzüge brutto zu zahlen. Der Kunde kommt spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug. Verzugszinsen betragen für gewerbliche Kunden gemäß § 288 II BGB acht Prozentpunkte über dem Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte, für Verbraucher fünf Prozentpunkte über diesem Basiszinssatz. Das Recht zur Geltendmachung höherer Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund sowie die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleiben hiervon unberührt.

4.3 Die WAVEZ Entertainment GbR ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen; sie wird den Kunden über die erfolgte Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Agentur berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

4.4 Werden vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt, die auf eine mögliche Zahlungsunfähigkeit des Kunden schließen lassen, ist die Agentur berechtigt, die gesamte bestehende Restschuld sofort fällig zu stellen sowie weitere Leistungen an eine Vorauszahlung zu binden.

§ 5 Annahme, Leistungs- und Erfüllungspflichten

5.1 Der Kunde ist zur Abnahme der Leistung der Agentur gemäß Vertrag verpflichtet.

5.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Agentur die Erbringung ihrer Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere höhere Gewalt und behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten, hat die Agentur, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen, nicht zu vertreten.

§ 6 Sicherheiten und Vergütungsanspruch, Kündigung

6.1 Die Agentur ist dazu berechtigt, bis zu 100% der Auftragssumme als Vorschusszahlung zu fordern. Vorschusszahlungen werden grundsätzlich spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungsdatum fällig. Abweichungen hiervon werden schriftlich festgehalten.

6.2 Verlangt die Agentur vom Kunden eine Vorschusszahlung, erfolgt die Annahme des Auftrags unter der aufschiebenden Bedingung fristgerechter Zahlung. Die Nichterbringung der Leistung bei Nichteinhaltung der Vorschusspflicht behält sich die Agentur ausdrücklich vor. In diesem Fall ist die Agentur zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz für bereits entstandene Kosten berechtigt.

6.3 Storniert der Kunde einseitig einen Auftrag, so stehen der Agentur Schadensersatzansprüche zu. Als Grundlage dient die vertraglich festgelegte Auftragssumme. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass kein Schaden entstanden ist oder der der Agentur entstandene Schaden niedriger ist als die jeweils geforderte, nachfolgend aufgeführte Pauschale. Diese liegt bei:

a] 50 % der kalkulierten Auftragssumme bei Stornierung bis zu einem Monat vor Erbringung der Leistung.

b] 80% der kalkulierten Auftragssumme bei Stornierung bis zu 14 Tagen vor Erbringung der Leistung.

c] 90 % der kalkulierten Auftragssumme bei Stornierung weniger als 14 Tage vor Erbringung der Leistung.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Erbringung der Leistung zum vereinbarten Termin infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verordnungen unmöglich wird. Dies ist vom Kunden nachzuweisen.

§ 7 Mängel und Gewährleistung

7.1 Offensichtliche Mängel der Leistung hat der Kunde der Agentur unverzüglich mitzuteilen. Spätestens nach 7 Tagen muss ein Mangel der Agentur schriftlich angezeigt werden. Eine verspätete Mängelanzeige führt zum Ausschluss der Gewährleistung und Haftung der Agentur.

7.2 Als Gewährleistung kann der Kunde grundsätzlich nur Nachbesserungen verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserungen richtet sich nach dem Ermessen der Agentur, der auch die Ersatzlieferung jederzeit ermöglicht wird.

7.3 Eine Stornierung des Vertrags oder Minderung kann der Kunde verlangen, nachdem mindestens zwei Nachbesserungsversuche wegen des gleichen Mangels fehlgeschlagen sind.

7.4 Ist die Nachbesserung wegen Zeitablaufes ausgeschlossen, stehen dem Kunden nur Minderungsrechte zu.

7.5 Die Beseitigung von Mängeln ist der Agentur nur möglich, sofern der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Recht auf Nachbesserung oder Minderung.

§ 8 Haftung

8.1 Für vertragsgemäße Ausführung haftet die Agentur unter der Bedingung, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen stets nachkommt, insbesondere fristgerechte Zahlungen sicherstellt.

8.2 Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die im Auftrag des Kunden gebucht werden, wird keine Haftung übernommen, sofern der Agentur nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird.

8.3 Für Verlust oder Beschädigung eingebrachter Sachen des Kunden und eventueller Gäste wird keine Haftung übernommen, es sei denn, der Schaden beruht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Agentur.

8.4 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der Agentur für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

8.5 Soweit die Haftung nach diesen Bestimmungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Agentur.

8.6 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 9 Haftungsfreistellung

9.1 Der Kunde versichert gegenüber der Agentur, dass zur Verfügung gestellte und im Rahmen der Leistung durch die Agentur genutzte Warenzeichen, Wort- und Bildmarken, Logos, Schrift und Schriftzüge frei von Rechten Dritter sind bzw. im Vorfeld entsprechende Nutzungs- und Verwertungsrechte durch die Rechteinhaber eingeräumt worden sind. Hierzu versichert der Kunde weiterhin, dass er sich im Vorfeld in der Weise über mögliche entgegenstehende Rechte Dritter bezogen auf die vorgenannten Punkte informiert hat, dass eine Verletzung solcher Rechte im Zusammenhang mit der Veranstaltung ausgeschlossen werden kann.

9.2 Der Kunde erklärt, dass er die Agentur von jeglicher Inanspruchnahme, die infolge einer Verletzung der Rechte Dritte aus den vorgenannten Gründen erfolgt, freistellt. Dies gilt insbesondere für jegliche Formen von Schadensersatzansprüchen, die aus der Verletzung der Rechte Dritter aus den vorgenannten Gründen erfolgen.

§10 Referenzrecht

10.1 Die Agentur ist berechtigt, die für den Kunden erbrachten Leistungen als Referenz in anderen Zusammenhängen zu nutzen. Der Kunde ist berechtigt, der Nutzung schriftlich zu widersprechen. Bei Werbemaßnahmen, Printprodukten und ähnlichem, welche im Rahmen einer Veranstaltung produziert werden, ist die Agentur zur Nennung des eigenen Namens und Abbildung des eigenen Logos berechtigt. Diese Rechte stehen der Agentur ohne Entgeltanspruch des Kunden zu.

10.2 Nach Abschluss eines Auftrags ist die Agentur dazu berechtigt, den Kunden auf der Website und in Social Media-Kanälen als Referenz zu nennen und ein entsprechendes Logo zu zeigen. Die Agentur muss nachweisen können, dass ein entsprechender Auftrag tatsächlich existierte. Ein schriftlicher Widerspruch des Kunden ist möglich. Auf Verlangen wird die Nennung der Referenz umgehend entfernt.

§ 11 Schrifterfordernis, Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

11.1 Jede Änderung oder Ergänzung an einem geschlossenen Vertrag bedarf zwingend der Schriftform. Sofern handschriftliche Änderungen im Vertrag vorgenommen werden, sind diese sowohl durch Agentur als auch durch den Kunden unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

11.2 Jedes Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

11.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Agentur, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt, falls der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, er seinen Sitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder sein Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

11.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Vertrags- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.